

## Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Fortbildung nach § 28 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 596), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 18.05.2004 folgende Fortbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen im Lande Bremen beschlossen:

### § 1

#### Ziel der psychotherapeutischen Fortbildung

(1) Psychotherapeutische Fortbildung dient der Erhaltung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz, die zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufes notwendig ist. Die Psychotherapeutenkammer sieht es dabei als ihre Aufgabe an,

- ihre Mitglieder bei der Gestaltung ihrer Fortbildung zu unterstützen,
- auf ein ausgewogenes, alle Bereiche psychotherapeutischer Tätigkeit erfassendes Fortbildungsangebot zu achten,
- die Vermittlung neuer Erkenntnisse und Methoden in der Psychotherapie zu fördern,
- und dabei insbesondere den psychotherapiespezifischen Fortbildungselementen der Supervision, Intervention und Selbsterfahrung ihren eigenen Platz einzuräumen.

Ziel psychotherapeutischer Fortbildung ist außerdem die Kenntnisse über die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern.

(2) Psychotherapeutische Fortbildung kann auch in curricularer Form stattfinden.

### § 2

#### Anbieter der psychotherapeutischen Fortbildung

Psychotherapeutische Fortbildungsveranstaltungen werden von den Psychotherapeutenkammern, psychotherapeutischen Fachgesellschaften, Ausbildungsinstituten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes, Berufsverbänden und anderen Veranstaltern angeboten. Kammermitglieder sind frei in der Wahl der Fortbildungsveranstaltungen, an denen sie teilnehmen.

### § 3

#### Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer Bremen

(1) Nach den Vorschriften des Bremischen Heilberufsgesetzes und der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer sind im Land Bremen beruflich tätige Psychologische Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen \* verpflichtet sich fortzubilden. Zum Nachweis dieser Verpflichtung erteilt die Psychotherapeutenkammer Bremen auf schriftlichen Antrag ein Fortbildungszertifikat.

(2) Das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer Bremen wird erteilt, wenn das Kammermitglied in einem von der Psychotherapeutenkammer vorgegebenen Antrag dokumentiert, dass es in den letzten fünf Kalenderjahren, frühestens ab dem 01.01.2004, 250 Fortbildungspunkte erworben hat.

(3) Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 und vor Inkrafttreten der Fortbildungsordnung durchgeführt werden, können mit Bezug auf § 5, Abs. 1 und 2 nachträglich akkreditiert und zertifiziert werden, sofern Inhalte und Art der Durchführung den Intentionen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

(4) Der Antrag nach § 3 (2) kann im Laufe des Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Fortbildungspunkte können für Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, die von der Psychotherapeutenkammer Bremen oder einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt sind. Dies gilt ebenfalls für Fortbildungsveranstaltungen, die von einer Ärztekammer oder einer Zahnärztekammer anerkannt worden sind. Im begründeten Einzelfall kann abweichend von Satz 1 eine nachträgliche Anerkennung erfolgen. In der Regel dauert eine Fortbildungseinheit 45 Minuten und wird mit einem Fortbildungspunkt bewertet. Die Psychotherapeutenkammer Bremen kann Mindest- oder Maximalpunktzahlen festlegen. Das Nähere regelt Anlage 2. Wie viele Fortbildungspunkte für welche Fortbildungsmaßnahme vergeben werden, ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(6) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, die Namen der Inhaber von Fortbildungszertifikaten zu veröffentlichen.

\*In dieser Fortbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.  
Beschlissen durch die Kammerversammlung am 09.06.2009

#### § 4

##### **Qualitätsanforderungen an die psychotherapeutische Fortbildung**

(1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen fachlichen Wissensstand entsprechen und frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

(2) Die Fortbildungsveranstaltungen müssen die Leitsätze und Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer zur psychotherapeutischen Fortbildung berücksichtigen.

(3) Bei Vortragsveranstaltungen und Kursen sind Referentinnen und Referenten, die Themen und der Gestaltungsrahmen so auszuwählen, dass sie dem Zweck objektiver, interessenunabhängiger psychotherapeutischer Fortbildung dienen.

(4) Die Anwesenheit eines jeden Teilnehmers ist für jede Veranstaltungseinheit schriftlich zu dokumentieren. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der an der Veranstaltung / dem Kurs regelmäßig und durchgängig teilgenommen hat.

#### § 5

##### **Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und deren Veröffentlichung**

(1) Psychotherapeutische Fortbildungsveranstaltungen sind auf das Fortbildungszertifikat nur anrechenbar, wenn die Psychotherapeutenkammer an ihnen beteiligt ist oder sie von der Psychotherapeutenkammer im voraus anerkannt worden sind.

(2) Die Anerkennung wird von der Psychotherapeutenkammer auf Antrag erteilt, wenn alle Anforderungen nach § 4 durch Vorlage entsprechender Unterlagen und Belege nachgewiesen worden sind.

(3) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden in geeigneter Form veröffentlicht, wenn sie rechtzeitig bei der Psychotherapeutenkammer angemeldet worden sind.

(4) Für von der Psychotherapeutenkammer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen erteilt der Veranstalter eine Bescheinigung über die regelmäßig und durchgängige Teilnahme, die den Namen des Teilnehmers, Tag, Zeit, Dauer, Thema, Ort, Veranstalter bzw. Referenten und die anerkannten Fortbildungspunkte der Fortbildungsveranstaltung beinhaltet. Die Psychotherapeutenkammer erhält eine Kopie der Anwesenheitsliste.

(5) Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in Form von Intervision, Einzel- oder Gruppensupervision und Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung gelten abweichend von § 5 Abs. 1 folgende Regelungen:

Eine Intervisionsgruppe ist bei der Psychotherapeutenkammer unter Angabe der Terminplanung, der Dauer der Sitzungen, der Teilnehmer und des verantwortlichen Kammermitgliedes (Veranstalter) anzumelden und bedarf der Bestätigung. Die einzelnen Sitzungen sind unter Angabe von Termin, Ort, Teilnehmer und Thema zu dokumentieren und mindestens jährlich bei der Kammer einzureichen.

Einzel- oder Gruppensupervision und Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung werden anerkannt, wenn sie von einem Supervisor bzw. einem Selbsterfahrungsleiter erbracht wurde, der von einer Psychotherapeutenkammer als solcher nach den dafür festgelegten Kriterien anerkannt worden ist (Anlage 1) Die Bescheinigung des Supervisors bzw. des Selbsterfahrungsleiters hat Termin, Ort, Dauer und Name des Teilnehmers zu enthalten. Sie ist mindestens jährlich auszustellen.

Supervision und Selbsterfahrung, die im Rahmen einer psychotherapeutischen Ausbildung durchgeführt wurde, wird nicht als Fortbildung anerkannt.

(6) Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, werden durch die Psychotherapeutenkammer Bremen anerkannt. Dies gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen einer Ärztekammer oder einer Zahnärztekammer.

(7) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich an der Evaluation auf der Grundlage des von der Psychotherapeutenkammer vorgegebenen Fragebogens zu beteiligen.

(8) Fortbildungsveranstaltungen im Ausland können auch ohne Akkreditierung nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

#### § 6

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung und für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(2) Diese Fortbildungsordnung tritt am 10.07.2007 in Kraft.

## Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der PK Bremen

### Kriterien zur Anerkennung reflexiver Fortbildungsveranstaltungen:

1. Reflexive Fortbildungsveranstaltungen sind zu akkreditieren, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

#### – **Balintgruppen**

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Psychotherapeut-Patient-Beziehung geht unter der Leitung eines Balintgruppenleiters, der auf nicht bewusste Mitteilungen in der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Psychotherapeut-Patient-Beziehung betrachtet unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen.

#### – **Fachkonferenzen**

Interne, geleitete Fortbildungsveranstaltungen in Kliniken, Beratungsstellen o.a. therapeutischen Einrichtungen. Fachkundige Mitarbeiter der Einrichtung oder auswärtige Referenten berichten über einen Fall, stellen theoretische Konzepte vor oder üben Techniken ein. Die Teilnehmer reflektieren die Inhalte.

#### – **Kollegiale Supervision (Intervision)**

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei denen die Teilnehmer wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmern diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen. Eine Intervisionsgruppe besteht aus drei bis sieben psychotherapeutisch tätigen Teilnehmern.

#### – **Qualitätszirkel**

Qualitätszirkel arbeiten auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbezogen, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderatoren, mit Evaluation der Ergebnisse, mit begrenzter Teilnehmerzahl (i.d. R. 4-8).

#### – **Selbsterfahrung**

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung, um diese in der Patient-Psychotherapeuten-Beziehung in angemessener Weise von den psychischen Anteilen des Patienten unterscheiden zu lernen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung eines Selbsterfahrungsleiters statt.

#### – **Supervisionen**

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung eines Supervisors oder unter Kollegen, einzeln oder in Gruppen.

1. Leiter von Balintgruppen oder Supervisionen (einzeln oder in Gruppe), von Qualitätszirkeln oder Selbsterfahrung (einzeln oder in Gruppe) können die Akkreditierung jeweils einer Kategorie für einen Fünfjahreszeitraum in einem Formular beantragen.  
2. Beim späteren Antrag eines Teilnehmers auf Zertifizierung werden Durchführungsbescheinigungen dieser Veranstalter grundsätzlich anerkannt.

**Diese Veranstalter müssen folgende Anforderungen erfüllen:**

#### – **Balintgruppenleiter**

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation; Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen.

#### – **QZ-Moderator**

Qualifikation als Supervisor oder Anerkennung als QZ-Moderator durch KV oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis.

#### – **Selbsterfahrungsleiter**

Anforderungen entspr. PsychThG.

#### – **Supervisor**

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird; Anerkennung als Supervisor durch ein nach PsychThG anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband.

### Kriterien für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen

Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet, einschlägige Berufsqualifikation, Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema, Selbstverpflichtung zur Produktneutralität.

## Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
<b>A</b>	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Max. 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
<b>B</b>	Kongresse/ Tagungen/ Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Teilnahmebescheinigung
<b>C</b>	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro Fortbildungsstunde	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	Qualitätszirkel / Supervision / Intervention / Balintgruppe / Selbsterfahrung / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar	1 Zusatzpunkt für eine mindestens vierstündige Veranstaltung.		Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
<b>D</b>	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet / CD-ROM / Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit		Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums  <b>plus</b> Nachweis des Lernerfolgs
<b>E</b>	Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
<b>F</b>	Autoren	1 Punkt pro Beitrag		Literatur-, Programm- Nachweis
	Referenten / Qualitätszirkelmoderatoren	1 Punkt pro Beitrag / Poster / Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer		
<b>G</b>	Hospitationen in psychotherapie- relevanten Einrichtungen / Fallkonferenzen / (interdisziplinäre) Kolloquien / Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Stunde	Maximal 8 Punkte pro Tag	Bescheinigung der Einrichtung